

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 6/11 BH

L 1 KR 13/09 (LSG Hamburg)
S 28 KR 69/05 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. November 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse und bei der Beigeladenen versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung einer medizinischen Vorsorgeleistung in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat auch den im Berufungsverfahren geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz abgelehnt und zur Begründung ua ausgeführt, in Anbetracht des Alters der am 14.3.1992 geborenen Tochter der Klägerin bestehe kein Anspruch auf eine Mutter-Kind-Kur, da eine besondere Betreuung der Tochter nicht mehr erforderlich sei. Zudem sei eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht notwendig, weil ambulante Behandlungsmaßnahmen der Klägerin ausreichen und Erfolg versprechend seien. Der beim LSG ersatzweise geltend gemachte Schadensersatz komme in sozialgerichtlichen Verfahren von vornherein nicht in Betracht (*Beschluss vom 18.11.2010, der Klägerin zugestellt am 24.11.2010*). Einen ersten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten (Eingang beim BSG am 20.12.2010) hat der erkennende Senat abgelehnt (*BSG Beschluss vom 1.2.2011*). Die Klägerin habe nämlich die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ihrem PKH-Gesuch trotz umgehenden gerichtlichen Hinweises am 23.12.2010 mit einfacher Post zum BSG abgesandt, sodass der vollständige Antrag nicht rechtzeitig am 24.12.2010, sondern erst verspätet am 27.12.2010, nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde von einem Monat beim BSG eingegangen sei. Wiedereinsetzungsgründe seien danach nicht ersichtlich.
- 2 Mit ihrem erneuten PKH-Gesuch macht die Klägerin geltend, eine Übersendung des erforderlichen Vordrucks zum PKH-Gesuch per Eilbrief hätte über 50 Euro gekostet. Dies hätte sich die Klägerin nicht leisten können.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO). Auch mit ihrem ergänzenden Vorbringen legt die Klägerin nicht dar, dass sie ohne ihr Verschulden infolge von Bedürftigkeit daran gehindert war, mit dem Antrag auf PKH-Bewilligung die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ablauf der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde von einem Monat (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG einzureichen (vgl. zur Notwendigkeit BSG Beschluss vom 1.2.2011 - B 1 KR 26/10 BH). Sie legt weder einen Hinderungsgrund dafür dar, dass sie entgegen ihren eigenen Angaben dem am



20.12.2010 beim BSG eingegangen PKH-Gesuch den Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigefügt hat noch geht sie darauf ein, dass sie nach ihrer umgehenden Information hierüber den Vordruck zum mitgeteilten Aktenzeichen zB per Fax dem BSG hätte übersenden können.

- 4 Angesichts dieser Umstände ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Klägerin ohne ein Verschulden gehindert war, den PKH-Vordruck rechtzeitig zusammen mit ihrem PKH-Gesuch vor Ablauf der Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG einzureichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)